

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 216/2022
Informationsvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Paas, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	11	19.05.2022

Relevante gesetzliche Veränderungen im Tätigkeitsbericht des Jugendamtes

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

A.) Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG (bereits gültig ab dem 10.06.2021)

B.) Landeskinderschutzgesetz NRW (ab dem 01.05.2022)

C.) Reform des Vormundschaftsrechts (zum 01.01.2023)

Adoptionshilfegesetz (bereits gültig ab dem 01.04.2021)

Es folgen Erläuterungen zu den jeweiligen Gesetzen und Gesetzesreformen. Darüber hinaus werden im Rahmen eine Power-Point-Präsentation (Anlage4) die zentralen Inhalte vorgestellt und offene Fragen für die örtliche Praxis erörtert.

A.) Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Bereits am **10. Juni 2021** sind zahlreiche Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - **KJSG**) in Kraft getreten.

Das Gesetz beinhaltet Änderungen in folgenden Bereichen:

- a. Besserer Kinder- und Jugendschutz,
- b. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- c. Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendliche (Inklusion),
- d. Mehr Prävention vor Ort und
- e. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Das **KJSG** ist ein sogenanntes Artikelgesetz, das hauptsächlich die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Achten Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) reformiert. Darüber hinaus enthält es Änderungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**), des **SGB V** (Gesetzliche Krankenversicherung), des **SGB IX** (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), des **SGB X** (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**) und des Jugendgerichtsgesetzes (**JGG**).

Mithilfe des **KJSG** will der Gesetzgeber diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Mit der Reform wird ebenso der Weg für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe bereitet.

Wie bereits oben aufgeführt ist das **KJSG** bereits in Kraft getreten.

Zwei relevante Regelungen werden allerdings erst verzögert rechtskräftig und betreffen den großen Komplex der inklusiven Gestaltung des **SGB VIII** mit dem Ziel der sogenannten „großen Lösung.“

Während einzelne Regelungen zur sogenannten „Schnittstellenbereinigung“ zwischen **SGB VIII** und der Eingliederungshilfe (**SGB IX**) bereits gelten, soll der große Schritt der „**Gesamtzuständigkeit**“ des SGB VIII erst im Jahr **2028** umgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist die Verabschiedung eines Bundesgesetzes zum 01.01.2027.

Die Einführung der **Verfahrenslotsen in den Jugendämtern** zur Verbesserung der Beratung von Familien mit Kindern mit Behinderungen tritt verzögert zum **01.01.2024** in Kraft.

Es handelt sich dementsprechend um einen 3-Stufen-Plan:

1. Verbindlichere inklusive Jugendhilfe und Nahtstellen durch gemeinsame Planung
2. Transparenz mit Hilfe der Einführung eines Verfahrenslotsen
3. Gesamtzuständigkeit für eine inklusive Jugendhilfe

Im Anhang zu dieser Verwaltungserläuterung werden zur umfassenden Information als Anlage zu einem die

- komplette Synopse hinsichtlich der Änderungen im **SGB VIII** zum **KJSG** (Anlage 1)

Link unter

https://dijuf.de/veroeffentlichungen/aktuelles?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=6&cHash=2d0bc5aa0d301b67fe6d5efc674eb97d

sowie eine Zusammenfassung der umfangreichen Synopse in Form einer

- Übersicht der Umsetzungsaufgaben der Jugendämter (Anlage 2)

https://dijuf.de/newsdetail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=73&cHash=516e1c336ad75f081f7f5bfa4e997405

zur Verfügung gestellt.

Welche konkreten Auswirkungen sich auf der kommunalen Ebene für die Jugendhilfe aus den Gesetzesreformen insgesamt in Mettmann bereits jetzt daraus ergeben bzw. welche Handlungsnotwendigkeiten aktuell daraus abzuleiten/umzusetzen sind, soll nachfolgend skizziert werden. Auch hinsichtlich der Anmerkungen in den Berichten des **GPA** und **IMAKA** zum (nicht näher bezifferten) benötigten personellen Mehrbedarf soll eine Einschätzung gegeben werden.

a.) Kinder- und Jugendschutz

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen werden die Aufsicht und die Kontrolle in Einrichtungen nach **§§ 45 bis 47 SGB VIII** (Einrichtungsaufsicht) verstärkt. Im Rahmen des erweiterten Qualitätsdialoges konkretisiert und definiert das Jugendamt mit den Trägern der (stationären) Jugendhilfe die notwendigen Standards. (z.B. Zuverlässigkeit, Gewaltschutz, Selbstvertretung, Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung, Implementierung gegenseitiger Informationspflichten bei Kindeswohlbeeinträchtigungen. Die zusätzlichen Aufgaben werden durch die Amts- und Abteilungsleitungen 4.2.3 und 4.2.6 abgedeckt. Die Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, gemeinsam mit den Abteilungsleitungen die Prozesse zur Einhaltung der Standards zu koordinieren sowie Teams und Träger zu beteiligen und zu informieren.

Auch zur Unterbringung (von Pflegekindern) bei Pflegepersonen werden neue (gesteigerte) Anforderungen zur Beratung, Unterstützung und Förderung der Pflegepersonen, aber auch zu den fachlichen Anforderungen in den **§§ 37, 37a bis c SGB VIII** getroffen.

Zukünftig sind auch deutlich umfangreichere und individuellere Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen zu entwickeln und gem. dem Alter- und Entwicklungsstand der Pflegekinder differenzierte Beschwerdemöglichkeit in persönlichen Angelegenheiten zu etablieren.

Darüber hinaus ist die Elternarbeit mit der Herkunftsfamilie zu intensivieren u.a. die Förderung der Beziehung zum Kind, wenn eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ausscheidet oder es gilt, die Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern positiv zu gestalten.

Mit den o.g. zusätzlichen Aufgaben und der neuen rechtliche Voraussetzung und Möglichkeit zur Dauerverbleibensanordnung ist für den Bereich des Pflegekinderdienst (PKD) ein deutlicher Mehraufwand hinzugekommen. Es werden zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben weitere Stellenteile notwendig sein. Siehe weiterführend hierzu auch Seite 8/9.

Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, liegt der Focus auf Ausgestaltung und Intensivierung der Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteur*innen im Kinderschutz (**§ 8a SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 KKG**). Ärzt*innen oder Lehrer*innen (sogenannte Berufsgeheimnisträger), die sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt wenden, sollen künftig eine Rückmeldung unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Verhältnismäßigkeit über die anschließende Gefährdungseinschätzung erhalten (**§ 4 Abs. 3 KKG**).

b.) Stärkung von jungen Menschen

Ein neuer **§ 9a SGB VIII** sieht vor, dass sich junge Menschen und ihre Familien künftig zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der

Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Diese Ombudsstellen sollen unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sein. Aktuell wird von Seiten des Jugendamtes eine Kooperation mit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW in Wuppertal angestrebt. Der Prozess und der Dialog über die Einrichtung des Verfahrens wird auf Initiative der Jugendhilfeplanerin und Amtsleitung mit Beteiligung der Abteilungsleitungen gestaltet. Das Ziel ist eine unabhängige Ombudsstelle für die Stadt Mettmann in Kooperation mit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW.

Es besteht noch ein Bedarf nach ehrenamtlichen Ombudtsfrauen/-männern, die fundierte Kenntnisse der Jugendhilfe sowie der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII mitbringen.

Weiterhin wird die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen in **§ 20 SGB VIII** erweitert. Vor diesem Hintergrund ist noch eine Bestandserhebung und Prüfung niedrigschwelliger (Not) Betreuungsangebote unter Einbeziehung der Jugendhilfeplanung notwendig.

c.) Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendliche (Inklusion)

Besonders entscheidende und weitreichende Veränderungen beinhaltet das KJSG für den Bereich der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen eines Stufenmodells (vergl. Seite 2) für die lang erwartete Große Lösung entschieden. Schrittweise wird die für 2028 vorgesehene einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform vorbereitet.

Auf der ersten Stufe gibt es mit Inkrafttreten des KJSG Verbesserungen der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe. Die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse werden dann sowohl Maßstab bei der **Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) und der Qualitätsentwicklung (§ 79a S. 2 SGB VIII) als auch für Qualitätsvereinbarungen mit LeistungserbringerInnen ambulanter und (teil-)stationärer Leistungen sein.**

Mit der zweiten Stufe wird ab dem Jahr 2024 ein/eine Verfahrenslotse/lotsin in einem neuen § 10b SGB VIII eingeführt. Diese hat eine doppelte Funktion: Zum einen soll sie nach § 10b Abs. 1 SGB VIII bei Leistungen der Eingliederungshilfe junge Menschen und ihre Familien durch das Verfahren „lotsen“. Die zweite Aufgabe der Lotsen liegt nach Absatz 2 in der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten.

Ab dem Jahr 2028 soll dann in § 10 Abs. 4 SGB VIII geregelt sein, dass Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung auch für Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren soll nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ein Bundesgesetz auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmen.

d.) Prävention

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach **§ 16 SGB VIII** wurde um präventive und sozialräumliche Aspekte ergänzt. Die Förderung soll nunmehr auch dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden. Die praktische Umsetzung bedeutet für die Sozialarbeiter*innen des KSD gesteigerten Gestaltungsspielraum neben der originären Fallarbeit. Die dafür notwendigen fallunabhängigen Tätigkeiten zur Implementierung von Netzwerken bedingen allerdings zusätzliche personelle Ressourcen im KSD. Hier ist die enge Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung erforderlich auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse zu sozialraumorientierten, niedrigschwelligen Angeboten sowie zu niedrigschwelligen (Not)Betreuungsangeboten unter Einbeziehung der EB mit der Schnittstelle zu den Frühen Hilfen.

e.) Mehr Beteiligung

Der Beratungsanspruch nach **§ 8 SGB VIII** für Kinder und Jugendliche wird erweitert. Sie haben nun Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Das KJSG stärkt auch organisierte Formen der Selbstvertretung. Nach **§ 4a SGB VIII** soll die öffentliche Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeiten, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen. Ähnlich wie bei der Umsetzung zu den Aufgaben gem. **§ 16 SGB VIII** sind dafür fallunabhängige Tätigkeiten und funktionierende Netzwerke, mit implizierten zusätzlichen personellen Ressourcen

im KSD notwendig. Auch hier kann mit Hilfe der Jugendhilfeplanung geschaut werden: Welche (neue) Beteiligte gibt es/müssen noch einbezogen werden?

Fazit

Das **KJSG** stellt eine umfassende Reform und eine zeitgemäßen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Die Umsetzung in der Praxis wird dabei für die kommunalen Akteur*innen (auch) in den nächsten Jahren eine große Herausforderung und (Gestaltungs-)Aufgabe bleiben. Die Umsetzung unterschiedlicher noch neuer Handlungsabläufe unter Berücksichtigung einer inklusiven Ausgestaltung wird sich sehr anspruchsvoll gestalten und begleitende Beratungs- und Fortbildungsprozesse beinhalten müssen.

In der Reform liegen dabei zweifelsohne viele Möglichkeiten für die örtliche Praxis, die sich allerdings nur dann realisieren lassen, wenn ausreichend adäquates Personal mit den notwendigen Ressourcen akquiriert werden kann. (Zu dieser Problematik siehe auch das entsprechende LVR Positionspapier unter Top 12 in diesem Ausschuss)

Um den Umsetzungsprozess der **SGB VIII Reform** von Beginn an gut zu gestalten wurden/werden die Kernprozesse und Verfahrensabläufe im Kommunalen Sozialen Dienst an die sich durch das KJSG ergebenden Veränderungen angepasst. Im Hinblick auf die Regelungen der zweiten und dritten Stufe in Richtung inklusiver Jugendhilfe werden perspektivisch zusätzliche Ressourcen für die Organisation des Jugendamtes erforderlich.

B.) Landeskinderschutzgesetz NRW

Weitere Gesetzesänderungen, wie das ab den am 01.05.2022 gültige neue Landeskinderschutzgesetz NRW, die Änderung des Kinderbildungsgesetzes und das ab dem 01.01.2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts werden durch zahlreiche Neuregelungen, Konkretisierungen und Erweiterungen der Aufgabenbereiche einen relevanten Einfluss auf die Tätigkeiten der Jugendämter haben.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landeskinderschutzgesetz und Änderung des Kinderbildungsgesetzes (Anlage 3) kann unter folgendem Link eingesehen werden. Ab Seite 29ff. finden sich hier darüber hinaus Aussagen zur Kostenfolgeabschätzung und auf den Seiten 32/33 Konkretisierungen zur Personalanpassung im KSD/Jugendamt.

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-16232.pdf>

Die Landesregierung will mit dem **Landeskinderschutzgesetz NRW** den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen als „gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe“ präzisieren und stärken. Es stellt Regelungen zur Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen klar und grenzt die für den Schutz und die Entwicklung relevanten Handlungsfelder näher ein. Das Gesetz stellt auch direkte eine Folge aus den in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Fällen von sexuellem Missbrauch in Bergisch-Gladbach, Münster und Lüdge sowie den, in der Aufarbeitung dieser Fälle aufgefallenen, in großen Teilen schwerwiegenden, strukturellen und persönlichen Verfahrensfehlern der zuständigen Jugendämter und deren MitarbeiterInnen dar.

Zentrale Themen sind:

- fachliche Standards „bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einschließlich Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung“,
- die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in Netzwerkstrukturen sowie
- Leitlinien für Kinderschutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Gesetz tritt zum 1. Mai 2022 Kraft. Für das laufende Jahr wird voraussichtlich mit einem Mehrkostenaufwand für den Landeshaushalt in Höhe von rund 53 Millionen Euro gerechnet. In den beiden Folgejahren sind es jeweils etwa 85 Millionen Euro.

Um fachliche Standards auch langfristig vorzuhalten und um im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft nach diesen Standards arbeiten zu können, werden für die konnexitätspflichtigen Regelungsgegenstände „Netzwerke Kinderschutz“ (§ 9 Abs. 1 – 4), und für die Förderung der Bereiche „Interdisziplinäre Fortbildung“ (§ 9 Abs. 5), „Fachstandards“ (§ 5 Abs. 1-2) sowie „Qualitätsentwicklung“ (§ 8) folgende Mittel vom Land für eine Fachkraft Kinderschutz bereit gestellt:

2022: 36 Mio. Euro

2023: 54,4 Mio. Euro

2024: 54,7 Mio. Euro

Es wird zukünftig eine zusätzliche Fachkraft Kinderschutz mit einem erforderlichen Stellenanteil von 50% insbesondere mit diesen Aufgaben notwendig sein:

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes Kinderschutz in seiner Aufgabenwahrnehmung
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere von drei Netzwerktreffen im Jahr

3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden
4. Beratung nach § 8b SGB VIII und Vernetzung mit dem KSD
5. Etablierung und Begleitung der institutionellen Schutzkonzepte
6. Kooperation mit Beschwerdestellen wie der Ombudsstelle NRW

In das **Netzwerk Kinderschutz** sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

1. das Jugendamt, insbesondere der KSD
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
3. insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften und
10. Verfahrensbeistände.

Wie in den mehrheitlichen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf beschrieben, benötigt qualifizierter Kinderschutz „qualifizierte Fachkräfte in ausreichendem Umfang“. Fast alle der im Entwurf benannten Aufgabenbereiche sind derzeit von einem „eklatanten Fachkräftemangel“ betroffen.

Zusätzliche Personalbemessung nach KJSG und Landeskinderschutzgesetz NRW

Zur Erfüllung der im Landeskinderschutzgesetz NRW neu artikulierten Aufgaben wird wie bereits vorgenannt beschrieben eine zusätzliche **Kinderschutzfachkraft für das gesamte Jugendamt** (Koordinationsstelle) in einem Umfang von mind. 50% eines Vollzeitstellenäquivalents (in Relation zur Größe der Gebietskörperschaft) einzurichten sein. Gemäß § 12 Landeskinderschutzgesetz NRW (Belastungsausgleich durch das Land) wird der halbe Stellenanteil für die Stadt Mettmann

komplett refinanziert werden. Da die Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen (Verortung in 4.2.4, Stundenumfang lt. Stellenplan aktuell 19,5 Std. z.Z. unbesetzt) bereits einige dieser neuen (Schnittstellen/Koordinations-)Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich ableistet (z.B. § 8b SGB VIII Beratung und Netzwerkarbeit) ist es angezeigt, diese Stelle (2-5-53-03-006) auf eine Vollzeitstelle aufzustocken.

Es ist geplant, diese Stelle intern ab dem 01.10.2022 mit einer Rückkehrerin aus der Elternzeit zu besetzen.

Im Pflegekinderdienst (Abteilung 4.2.3 – PKD) ist wie bereits auf Seite 3 beschrieben für die Aufgaben gem. **§§ 37, 37a bis c SGB VIII** ein zusätzliches Stundenkontingent notwendig.

Zudem hat auch das zum 01.04.2021 in Kraft tretende novellierte Adoptionshilfegesetz nachhaltigen Auswirkungen auf die Personalbemessung des Pflegekinderdienstes. Das Gesetz stärkt die Rechte von adoptierten Kindern, sowie allen am Prozess einer Adoption beteiligten Personen in Bezug auf eine kontinuierliche - aber auch in weiten Teilen verpflichtende - Beratung und Mitarbeit. Dieses umfasst auch die Bereiche der „Stiefkindadoption“, bzw. den sogenannten Bereich der „Auslandsadoption“.

Zudem werden auch die Rechte der leiblichen Eltern gestärkt, indem sie von Seiten der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes allgemeine Informationen zum Leben ihrer Kinder erhalten dürfen.

Da von Seiten des Gesetzgebers hierbei klare Vorgaben über die Intensität der Beratung – unter anderem auch das Vier-Augen-Prinzip - in großen Teilen der Vermittlung und Beratung vorgegeben werden, muss auch in diesem Bereich ein Mehrbedarf von zusätzlichen 15 % im Bereich der Adoptionsvermittlungsstelle gemäß einer Vollzeitstelle ausgegangen werden.

Auch die aktuelle Entwicklung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, aus der deutlich mehr Prüfungen von Pflegeerlaubnissen (potentiellen Pflegeverhältnissen) resultieren, hat bereits jetzt Folgen für die Arbeit in diesem Arbeitsbereich. Auch muss davon ausgegangen werden, dass diese Pflegeverhältnisse mittel- aber auch langfristig einen hohen Betreuungsbedarf nach sich ziehen werden, da die Folgen von Krieg und Flucht sowie die Abwesenheit der Eltern erst in einiger Zeit für die Kinder und damit auch für deren Pflegepersonen erfahrbar werden.

In der Addition der Vor-/Aufgaben ist von einem zusätzlichen $\frac{3}{4}$ - 1 Vollzeitstellen-äquivalent auszugehen. Eine entsprechende Umsetzung ist bereits in die Wege geleitet.

Im Kommunalen Sozialdienst (4.2.3) sind für die gesteigerten Aufgaben nach **§ 4a** (Selbstvertretungen), **§ 8 Abs.3** (Elternunabhängige Beratung) und **§ 16** (Förderung der Erziehung in der Familie) sowie des neuen **§10a SGB VIII** (Umsetzung der Beratungspflichten) aus dem **KJSG** ebenfalls eine Personalausstockung notwendig.

Zusätzlich werden im **Landeskinderschutzgesetz NRW** erheblich Aufgaben des KSD konkretisiert und erweitert. Wie folgend und beispielhaft auf die Kernprozesse beschränkt beschrieben:

1.) Zu den Veränderungen in Bezug auf die Arbeit der Fallführung betreffend die außerfamiliären Unterbringungen (**stationären Hilfen**) gemäß **§34** (Heimerziehung), **§33 (2)** Hilfe zur Erziehung in einer Erziehungsstelle), **§35 und §35a SGB VIII**.

Das Kinder und Jugendstärkungsgesetz überträgt den MitarbeiterInnen, die für die tatsächliche Arbeit in der Betreuung von Kindern, die in stationären Maßnahmen verantwortlich sind, weitere zusätzliche Aufgaben, die mit erheblichen zeitlichen Mehraufwand und einer noch höheren Verantwortung in Bezug auf das Wohl und den Schutz des jeweiligen Kindes verbunden sind. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass nach dem Gesetz – so dies unter Beachtung des Kindeswohls möglich ist - eine Rückführung der Kinder in ihre Ursprungsfamilie, Ziel aller an der Maßnahme Beteiligten, sein muss. So eine Rückführung aufgrund des Kindeswohls nicht möglich ist, soll ebenfalls durch alle Beteiligten auf eine Akzeptanz der Eltern, aber auch des Kindes hingewirkt werden. Auch die Einschätzung in Bezug auf eine putative Kindeswohlgefährdung muss in regelmäßigen Abständen, das heißt am Alter und Entwicklungsstand des Kindes und der Familie fachlich neu bewertet werden. In jedem Fall haben die Eltern von stationär untergebrachten Kindern nun auch das Recht ambulante Hilfen durch das Jugendamt zu erhalten.

Um diesen Vorgaben zu genügen, haben die MitarbeiterInnen des KSD nun die Pflicht, nicht mehr, wie vormals alle sechs Monate im Rahmen eines Hilfeplangesprächs den Kontakt zum Kind und der Familie zu gewährleisten. Vielmehr ist nun ein regelmäßiger Kontakt, im tatsächlichen Lebensumfeld des Kindes – mindestens einmal im Quartal - erforderlich.

Darüber hinaus ist es für die fallverantwortliche Fachkraft notwendig, die Familie des Kindes im gleichen Rhythmus in deren Haushalt zu besuchen, um zum einen den Kontakt zu dieser nicht zu verlieren und eine verantwortliche und jeweils aktuelle Einschätzung zum Kindeswohl in Bezug auf eine jeweilige Rückführung, erbringen zu können.

Außerdem schreibt das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vor, dass das Jugendamt gleichwohl zu kontrollieren und sicherzustellen hat, dass die aufnehmende Einrichtung die Zusammenarbeit mit den Eltern der aufgenommenen Kinder wertschätzend und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, kontinuierlich umsetzt.

2.) Zu den Veränderungen in Bezug auf die Arbeit der Fallführung betreffend der **ambulanten Hilfen** gemäß §27, §30 und §31 SGBVIII:

Auf den ersten Blick stellt die größte Veränderung in der Gesetzesgrundlage für Gewährung von ambulanten Jugendhilfeleistungen der nun bestehende Rechtsanspruch von Eltern, beziehungsweise Elternteilen, deren Kinder nicht in ihrem Haushalt leben, einen Rechtsanspruch auf ambulante Hilfestellungen dar.

In der grundlegenden Herangehensweise muss aber auch in Bezug auf die Fallsteuerung der ambulanten Hilfen fortan zwingend die Beteiligung aller Kinder unter besonderer Berücksichtigung auf ihren Schutz bedacht und auch für jedes Kind individuell abgestimmt, eingegangen werden. *Dies bedeutet für die Fallverantwortlichen Fachkräfte im KSD in jeder Phase des Fallverlaufs besonderer Herausforderungen und Verantwortungen.*

3.) Zu den Veränderungen in Bezug auf die generellen Veränderungen betreffend der Hilfen gemäß §35a (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung):

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz legt in seiner jetzigen Fassung fest, dass mit Beginn des Jahres 2028 die sogenannte „große Lösung“ im Bereich der Hilfestellungen für „behinderte Menschen“ in der Fachverantwortung des Jugendamtes umgesetzt werden wird. Dies bedeutet bereits in der Vorbereitung einen großen und steigenden Mehraufwand auf mehreren Ebenen, um den Übergang der Zuständigkeiten für die Hilfeempfänger möglichst positiv zu gestalten.

Der Gesetzgeber setzt mit dieser Lösung, auch im Hinblick auf die weiterhin umzusetzende Inklusion ein Zeichen, indem er nun alle Kinder- und Jugendlichen, die Hilfe durch den Staat benötigen, innerhalb eines Sozialgesetzbuches zusammengefasst hat. Zudem geht die Legislative davon aus, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „Qua Amt“ besser auf die Bedürfnisse aller Kinder eingehen können, als dies in der vorherigen, bzw. noch geltenden Regelung der Fall ist.

In Bezug auf die Vorbereitung der Umsetzung der vorher Benannten „großen Lösung“ ist es außerdem erforderlich, diese schon innerhalb des kommenden Jahres kommunal zu koordinieren und fachlich vorzubereiten.

4.) Zu den Veränderungen in Bezug auf die generellen Veränderungen betreffend der Hilfen gemäß §41 SGBVIII (Hilfen für junge Volljährige):

Eine weitere signifikante Veränderung in Bezug auf die gesetzlichen Neuregelungen betrifft auch den Bereich der Hilfen für junge Volljährige gem. §41 SGBVIII im stationären aber auch im ambulanten Rahmen. So ist für die Gewährung von solchen Hilfen nicht mehr die verbindliche Mitarbeit des Hilfeempfängers die Voraussetzung. Es ist demnach die Aufgabe des KSD auch auf eine Fortführung hinzuwirken in der die Mitarbeit nicht in der bisherigen Form gegeben war.

Beziehungsweise haben die Betroffenen immer auch die Möglichkeit, eine bereits geleistete Hilfe, die gescheitert war wieder zu beantragen.

So trägt das Kinder und Jugendstärkungsgesetz in diesem Zusammenhang dem Umstand Rechnung, dass die Hilfeempfänger von vormals erfolgreichen Jugendhilfemaßnahmen durch ein verfrühtes Abbrechen oftmals nur schwerlich in die Gesellschaft integriert werden können.

Auch in diesem Bereich ist von einer höheren Arbeitsbelastung für die Fallführungen auszugehen.

Die Bemessung des konkreten Mehrbedarfes, der sich aus zum Teil (völlig) neuen Aufgaben (meist KJSG) zahlreichen kleinteiligen Veränderungen (Landeskinderschutzgesetz) zusammensetzt erscheint aufwendiger als in den anderen Aufgabenbereichen. In Zusammenarbeit mit der ORGA soll dieser herausgearbeitet und beziffert werden. Im Gesetzentwurf (Landeskinderschutzgesetz) wird (auf Seite 32, zweiter Absatz) von einem pauschalen 15%igen Personalmehrbedarf für die neuen Aufgaben ausgegangen. Im KSD Mettmann sind aktuell laut Stellenplan 8,7 Stellen = 342 VZÄ mit diesen Aufgaben betraut. Der Mehrbedarf würde dem entsprechend 1,25 zusätzlichen Stellen entsprechen.

C.) Reform des Vormundschaftsrechts (zum 01.01.2023)

Zur Umsetzung der Reform des Vormundschaftsrechts wird umfassend im November JHA berichtet werden. Bislang wird diese Aufgabe größtenteils in Delegation durch die Diakonie und den SKFM abgedeckt. Gerade zu dem relevanten Fragen der zukünftig notwendigen hoheitlichen Aufgabenerledigung durch das Jugendamt fehlen noch wichtige Handlungsanweisungen der beiden Landesjugendämter in NRW sowie des Ministeriums. In Abhängigkeit davon wird bis zum nächsten JHA gemeinsam mit den beiden Trägern ein rechtssicheres Konstrukt ausarbeitet und vorgestellt werden.

Gez. Sucic